

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten.

Expropriation.

20. Urtheil vom 29. März 1879 in Sachen
Dtt-Trümpfer.

A. Der projektirte und theilweise ausgeführte Tunnel für die rechtsufrige Zürichseebahn zieht sich durch das Eigenthum des Dtt-Trümpfer unter der Erdoberfläche durch. Durch Vertrag vom 30. Oktober 1878 verzichtete Dtt-Trümpfer für die Inanspruchnahme des unterirdischen Raumes auf Entschädigung, unter der Bedingung, daß das über dem Tunnel liegende Land des Tunnels wegen mit keiner Baubeschränkung belastet werden solle und die Nordostbahngesellschaft ihm für alle schädlichen Einflüsse aus der Tunnelbaute, insbesondere solche, welche auf das Wasserquantum von Brunnen sich zeigen sollten, hafte. Diesfällige Klagen unterliegen nach dem Vertrage den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreehten.

B. Auf Begehren des Dtt-Trümpfer, welcher behauptete, daß seinen drei Soodbrunnen durch den Tunnelbau Wasser entzogen worden sei, und gestützt hierauf eine Entschädigungsforderung an die Nordostbahngesellschaft stellte, berief letztere die Schatzungskommission ein. Gestützt auf das Gutachten von Sachverständigen wies diese Behörde durch Entscheid vom 13. November 1878 die Forderung des C. Dtt ab, da dieselbe der thatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehre.

C. Gegen diesen Entscheid wurde in der Hauptsache von keiner Partei der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Dagegen beschwerte sich die Nordostbahngesellschaft hierorts darüber, daß die Schatzungskommission die Kosten des Schatzungsverfahrens und der Expertise von ihr erheben wolle, trotzdem Dtt-Trümpfer mit seinem Begehren unterlegen sei. Sie stellte das Begehren, daß diese sämtlichen Kosten dem C. Dtt auferlegt werden, beziehungsweise letzterer verpflichtet werde, ihr dieselben zu ersetzen, und führte zur Begründung an: Art. 48 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten, wonach in allen Fällen der Bauunternehmer die Kosten des Schatzungsverfahrens zu tragen habe, finde nur in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen ein abzutretendes Recht wirklich abzuschätzen sei oder von einem Grundeigenthümer gestützt auf thatsächliche Anhaltspunkte begründete Reklamationen wegen Entzug oder Beeinträchtigung eines Rechtes angebracht worden. Im vorliegenden Falle habe es sich aber weder um Abtretung eines Rechtes noch um Alterirung eines solchen gehandelt, sondern Dtt-Trümpfer habe absolut grundlose Behauptungen und Forderungen aufgestellt und trotz deren entschiedenen Bestreitung durch die Nordostbahn Einberufung der Schatzungskommission verlangt und dadurch Kosten im Betrage von 650 Fr. verursacht. Es wäre daher ein Unrecht, wenn er nicht zur Bezahlung dieser Kosten angehalten würde.

D. Dtt-Trümpfer trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe im Wesentlichen erwiederte: Der Entscheid der Schatzungskommission enthalte gar keine spezielle Kostenbestimmung, weil dieser Punkt gesetzlich durch den zitierten Art. 48 geregelt sei. Schon aus diesem formellen Grunde sei daher die Beschwerde hinfällig. Glaube die Nordostbahn, es liegen besondere Rechtsgründe vor, aus denen sie die Kosten von ihm zurückfordern könne, so hätte sie eine diesfällige Klage im gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen. Eventuell sei der Rekurs materiell unbegründet; denn es habe sich sowohl der Natur der Sache nach, als nach den Bestimmungen des Vertrages vom 30. Oktober 1878 um einen wirklichen Expropriationsstreit gehandelt und es könne, angesichts des klaren

Wortlautes des zitierten Art. 48, nicht in der Befugniß des Bundesgerichtes liegen, in einzelnen Fällen das Gesetz zu suspendiren. Zu der Annahme, daß die, insbesondere bei einem Brunnen, eingetretene Wasserverminderung eine Folge des Tunnelbaues sei, habe er allen Grund gehabt und wenn nun auch das eingezogene Gutachten das Gegentheil behauptete und er sich dasselbe habe gefallen lassen, so folge daraus noch nicht, daß seine Annahme eine unbegründete oder gar seine Klageerhebung eine muthwillige gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die der vorliegenden Beschwerde entgegen gesetzten formellen Einreden betrifft, so kann vorerst nach Sinn und Geist des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, welches offenbar die sämtlichen die Anwendung desselben beschlagenden Fragen den eidgenössischen Behörden (Bundesrath, Bundesgericht und Schatzungskommission) zur Entscheidung überweisen will, keine Rede davon sein, daß die Nordostbahn die Frage, welche Partei die im vorliegenden Schätzungsverfahren erlaufenen Kosten tragen müsse, den kantonalen Gerichten zur Beurtheilung vorzulegen habe. Vielmehr fällt auch die Entscheidung dieses Punktes gemäß Art. 28 und 35 des zitierten Bundesgesetzes dem Bundesgerichte zu, wie wohl auch vom Rekursbeklagten dann kaum bezweifelt würde, wenn die Schatzungskommission, was allerdings formell richtiger gewesen wäre, die Kosten durch ausdrückliche Bestimmung der Nordostbahngesellschaft auferlegt hätte. Da indeß dieser formelle Mangel seinen Grund offenbar nur darin hat, daß die Schatzungskommission die Anwendung der gesetzlichen Regel für gegeben erachtete, so würde sich eine Rückweisung der Sache an die Schatzungskommission um so weniger rechtfertigen, als hierorts die Ansicht der Schatzungskommission, bezüglich der Pflicht der Nordostbahn zur Tragung der Kosten, getheilt werden muß.

2. Wenn nämlich das Bundesgesetz über Abtretung von Privat-rechten in Art. 48 bestimmt, daß die Kosten des gesammten Schätzungsverfahrens in allen Fällen vom Bauunternehmer zu tragen seien, so kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß diese Bestimmung auf alle diejenigen Fälle ihre

Anwendung findet, in welchen nach dem zitierten Bundesgesetze das Schätzungsverfahren einzutreten hat, und nun verordnet der Art. 32 ibidem, daß zur Vornahme der Schätzung Alle, welche Rechte als Gegenstand der Abtretung oder Forderungen nach Art. 6 und 7 angemeldet haben, einzuladen seien. Es ist sonach für die Einberufung der Schatzungskommission lediglich die Anmeldung von Rechten oder Forderungen im Sinne des Bundesgesetzes maßgebend und nun kann sicherlich mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Reklamation des C. Ott-Trümpler, welche vorstehendes Schätzungsverfahren veranlaßt hat, unter die Bestimmungen des eidgenössischen Expropriationsgesetzes fällt. Allerdings ist der Gesetzgeber bei Annahme des Art. 48 zweifellos von der Voraussetzung ausgegangen, daß keine leichtfertigen oder gar dolosen Anmeldungen von Rechten und Forderungen erfolgen werden, und es müßte daher den Behörden unbedingt das Recht zustehen, in Fällen, wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, die Kosten ausnahmsweise nicht dem Bauunternehmer, sondern demjenigen aufzulegen, welcher leichtfertigerweise dieselben veranlaßt hat. Allein ein solcher Fall liegt hier überall nicht vor und findet daher einfach die gesetzliche Regel ihre Anwendung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

II. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

21. Urtheil vom 14. März 1879 in Sachen Bund gegen Tessin und Graubünden.

A. Der schweizerische Bundesrath beschloß unterm 2. November 1877 auf den Antrag des Untersuchungsbeamten in Heimatlosensachen:

I. Der Kanton Tessin ist verpflichtet:

1. Die Maria Josepha Molinari geb. Masotti, geb. 1804,